

RS Vwgh 1967/4/26 1392/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1967

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §146;

BAO §153;

KfzStG §8 Abs3 idF 1954/179 1958/052 1963/083;

KfzStG §8 Abs4 idF 1954/179 1958/052 1963/083;

KfzStG §8 Abs5 idF 1954/179 1958/052 1963/083;

KfzStG §9 Abs4 idF 1954/179 1958/052 1963/083;

1. BAO § 146 heute
2. BAO § 146 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 153 heute
2. BAO § 153 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer durch Organe der Polizei oder Gendarmerie stellt keine abgabenrechtliche Prüfungsmaßnahme nach den Bestimmungen der §§ 146 ff BAO, sondern eine "besondere Prüfungsmaßnahme" iSd § 153 BAO dar. Zuzufolge der Vorschrift des § 9 Abs 4 KfzStG handelt es sich hierbei um eine Amtshandlung im Rahmen der Dienstpflichten der genannten Organe. Sofern es sich um ein uniformiertes Amtsorgan handelt, besteht daher Kraft Gesetzes keine besondere Legitimierungspflicht. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer durch Organe der Polizei oder Gendarmerie stellt keine abgabenrechtliche Prüfungsmaßnahme nach den Bestimmungen der Paragraphen 146, ff BAO, sondern eine "besondere Prüfungsmaßnahme" iSd Paragraph 153, BAO dar. Zuzufolge der Vorschrift des Paragraph 9, Absatz 4, KfzStG handelt es sich hierbei um eine Amtshandlung im Rahmen der Dienstpflichten der genannten Organe. Sofern es sich um ein uniformiertes Amtsorgan handelt, besteht daher Kraft Gesetzes keine besondere Legitimierungspflicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001392.X01

Im RIS seit

26.04.1967

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at